

AVE GAV der Branche [Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe](#) (ehemals Elektro-, Elektronik- und Radio-TV-Gewerbe)

Neuerungen per 1. April 2021 (nur Lohn- und Protokollvereinbarung [LPV])

Mit dem Landesgesetzblatt 2021 Nr. 96 vom 9. März 2021 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 verordnet. Diese haben für den Raum F. Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Keine	Pt. 1 LPV 2021-2022
Mindestlöhne:	Anpassung der Stunden- und Monatslöhne und neue Kategorien	Pt. 2 LPV 2021-2022
Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	Anhang 2 der VO <u>LGBI. Nr. 2021.96</u>

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 31 GAV):

- Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
- Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Schaan, im März 2021